Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX — Katowice, am 17. September 1932 — Nr. 25

Autarkie oder Weltwirtschaft?

Es liegen uns eine Reihe von Broschüren vor, die sich mit der Wirtschaftskrise befassen. Sie sollen in der Reihenfolge besprochen werden, in der sie geeignet sind, zur Klärung der verworrenen Lage beizutragen.

In den **Grundsätzen deutscher Wirtschaftspolitik** (Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg) — untersucht Herr **Hjalmar Schacht** die Ursachen der Krise und kommt zu dem Schluss, dass „wir uns seit 1914 in einem ununterbrochenen Verzehr früherer Reserven befinden". Deswegen empfiehlt er Unterstützung der Kapitalbelebung auf jede mögliche Weise. Er zeigt die Gefahren auf, welche eine staatliche Subventionspolitik mit sich bringt. Der Unternehmergewinn ist nur dann berechtigt, wenn der Unternehmer ebenso das Verlustrisiko trägt, statt sich in den Schutz der Staatsgewalt zu begeben. Den Arbeitnehmern gegenüber tritt Schacht für individuelle Lohnpolitik ein, die den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betriebe Rechnung trägt, und nicht wie bisher sehr oft mittels politischer Macht erzwungen wird. Zweifel erweckt in dieser Abhandlung die Scheidung des Einkommens in mühevolles und müheloses. Es ist sicher, dass der blosse Nutzniesser eines Renteneinkommens, an dessen Erwerb er völlig unbeteiligt ist, immer eine Erscheinung des kapitalistischen Systems darstellte, die zur Kritik herausforderte. Wenn man aber berücksichtigt, dass mobiles Kapital sich erfahrungsgemäss nicht lange in einer Hand halten lässt, sondern schon in der 3. Generation gewöhnlich wieder verschwunden ist, falls seine Besitzer sich auf die blosse Nutzniessung beschränken, so ist auch in diesem Falle mit einer entsprechenden Zusatzbesteuerung der soziale Ausgleich zu erreichen. Jedoch Kapital und Zins gehören zusammen. Wer Kapitalbildung will, muss auch den Antrieb dazu — den Zinsgenuss — ermöglichen. Weiter lesen wir: „Ich kann mir also auch in den Beziehungen von Zins und Kapital keine Regelung denken, die plötzlich dem Schuldner oder dem Gläubiger einseitige Vorteile zuschanzt. Wohl aber ist eine Regelung denkbar, die den Nutzen, der aus einem etwaigen Eingriff erfolgt, der Gesamtheit dienstbar macht, ohne dass dadurch das Einzelindividuum benachteiligt oder begünstigt wird". Es ist wirklich schwer vorstellbar, wie ein derartiger Eingriff ohne Benachteiligung eines von beiden Teilen möglich sein soll. Es ist hier offenbar an eine teilweise Zinsabführung an den Staat gedacht, deren Aufkommen zur Arbeitsbeschaffung verwendet werden soll, aber in diesem Fall kann man doch nur von einem Vorteil für die Allgemeinheit reden, der je nach der individuellen Lage des jeweiligen Gläubigers und Schuldners einen von beiden bestimmt benachteiligt. Nach den neuesten Nachrichten scheint die Reichsregierung diesen Weg auch nicht beschreiten zu wollen, sondern durch eine Zwangsanleihe vom Vermögen die Arbeitsbeschaffung finanzieren zu wollen.

Im ganzen bedeutet Schachts Broschüre mehr ein politisches Bekenntnis, als eine sachliche Untersuchung.

Unter dem Sammeltitel **Autarkie?** erschien (im Ernst Rowohlt-Verlag, Berlin) eine Sammlung von 5 Vorträgen, die im „Bund für freie Wirtschaftspolitik" gehalten wurden.

Autarkie als wirtschaftliches Problem behandelt **Wilhelm Gerloff** und weist nach, dass der Aussenhandel zur Stärkung des Binnenmarktes nötig ist, dass 29% aller in Industrie und 7% aller in Handel und Verkehr Erwerbstätigen für den Aussenmarkt arbeiten, kurz, dass der Aussenhandel für Deutschland unentbehrlich ist, wenn nicht die gesamte Lebenshaltung auf ein unerträgliches Mass heruntergedrückt werden soll. Weiterhin setzt er sich mit anderen Einwänden der Autarkieanhänger auseinander und fasst schliesslich seine Ueberzeugung dahin zusammen, dass der „sozialistischen, ebenso wie der autarken Wirtschaftspolitik die Möglichkeit und der Zwang fehlen, ihre Wirtschaftlichkeit an dem Rentabilitätsprinzip zu erweisen". Und „Autarkiewirtschaft heisst aber auch Subventionswirtschaft. Der steuerliche Druck, der mittelbar oder unmittelbar daraus erwächst, muss immer stärker sein, je geringer die Oekonomie der geschützten Wirtschaftszweige ist". Wenn auch die Beweisführung gegen die Autarkie von einem Anhänger der freien Wirtschaft kommt, so muss doch die gut unterbaute Begründung wie die sachliche Art, in der sie vorgebracht wird, jeden nachdenklich stimmen.

Unbedingt zuzustimmen ist G. wohl, wenn er bestimmten Ansätzen der gebundenen Wirtschaft eine weitere Entwicklung voraussagt, aber betont, dass der freien Wirtschaft ein weiteres Feld auch in Zukunft vorbehalten bleibt.

Bevölkerung, soziale Gliederung und Autarkie heisst der nächste Vortrag, der von **Karl Brandt** gehalten wurde. Hier wird die Frage vom Standpunkt der Landwirtschaft aus betrachtet. Die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft für Siedlung ist durchaus abhängig von der Kaufkraft der städtischen Bevölkerung und vom landwirtschaftlichen Eigenkonsum. Die Kaufkraft des Binnenmarktes steht aber wieder unter dem Einfluss vom Export, und damit schliesst sich der Zirkel.

Wenig tröstlich ist, dass gerade die bäuerliche Produktion besonders konjunkturempfindlich und damit von der Kaufkraft abhängig ist. Wörtlich: „Jeder ausgeschaltete Exportarbeiter kostet mehrere deutsche Bauern die Existenz. Jeder Pfennig im Ausland verdientes Geld verbreitet die Wirtschaftsbasis für die bäuerliche Struktur". Wenn das auch in eine sehr zugespitzte Form gekleidet ist, so geht doch auch aus dieser Untersuchung hervor, dass die Eigenbedarfswirtschaft eine unübersehbare Rückentwicklung bedeuten würde.

Der 3. Vortrag heisst: **Krisen und Autarkie** von **Walter Eucken.** Der Verfasser macht es sich zur Aufgabe nachzuweisen, dass: „erstens einmal die Ueberwindung der schweren, wirtschaftlichen Krise, in der wir uns heute befinden, durch jede Art von Autarkie wesentlich erschwert wird, und dass zweitens die deutsche Volkswirtschaft — wenn sie sich vom Weltmarkt abgekapselt hätte — dauernd krisenempfindlicher wäre, als bisher". Es sind die schon genugsam bekannten Argumente, welche hier wieder gegen die Autarkie angeführt werden, aber Eucken ist sich klar, dass der schlüssigste Beweis viele nicht überzeugen wird, weil sie aus anderen, als wirtschaftlichen Ueberlegungen für Autarkie sind, dass Gefühlsmomente, soziale Ueberzeugungen hineinspielen.

Das stärkste Argument dieser Leute, dass sie es „konjunkturpolitisch" für richtig halten, im jetzigen Augenblick auf die nationale Selbstversorgung umzusteuern, ist wohl mit allgemein sachlichen, wirtschaftlichen Erwägungen nicht zu entkräften, weil der Zwang der Augenblickslage sehr wohl Handlungen von den Staatsmännern verlangen kann, die ihrer wirtschaftlichen Gesamteinstellung zuwiderlaufen.

Rudolf Löb betrachtet in **Währungsproblem und Autarkie** die währungspolitische Seite vom Standpunkt des Bankiers. Da erscheint ihm die heutige Devisenzwangswirtschaft als Vorspiel einer planwirtschaftlichen Valutawirtschaft wenig einladend. Richtig ist, dass auch völlig abgeschlossene Länder — Russland, China vor 2.000 Jahren — ihre Währung nicht beliebig handhaben konnten, dass die Gesetze, denen die Währung unterliegt, auch in diesem Fall in Geltung bleiben und somit die freie Manipulation mit ihr zum Zweck der Kaufkraftschöpfung etwa nicht möglich ist ohne Entwertung. Er betont ferner die Umständlichkeit der Planwirtschaft gerade auf diesem Gebiet und kommt zu dem Ergebnis: „Ein Land mit planwirtschaftlich manipulierter Valuta ist nicht autarker, als ein solches mit freier, sondern nur kreditunfähiger" — wirklich ein harter Schluss!

Der letzte Vortrag von **Karl Lange Autarkie und handelspolitische Technik** zeichnet sich durch die Wahl einer gewissermassen anekdotischen Form aus. Aus seiner reichen Praxis bei Verhandlungen über Kontingentierungen führt er Einzelfälle an, die den Profitkampf der Interessenten grell beleuchten.

Sicher ist, dass ein Nebeneinander von staatlicher Wirtschaftsbetätigung und freier Wirtschaft den Interessenten ungeahnte Möglichkeiten erschliesst in der Ausnützung staatlicher Eingriffe für ihre privaten Interessen. Leider scheint auch hier die Entwicklung der Lage zwangsmässig der Kontingentierungspolitik zuzutreiben; so bleibt uns nur zu wünschen, dass den jeweiligen Regierungsorganen die Gefährlichkeit dieses Bodens stets bewusst bleibe, sowie die hohen Anforderungen, welche dabei nicht zuletzt an den Charakter aller Beteiligten gestellt werden. Die drakonischen Strafen der Sowjetregierung bei Verfehlungen auf diesem Gebiet sind nicht so sehr der proletarischen Diktatur, als der Rückständigkeit des menschlichen Charakters in Sachen des Kollektivismus und der Planwirtschaft zuzuschreiben.

Als letzte Broschüre behandeln wir in diesem Zusammenhang **Krisenwende** von **Felix Somary** (S. Fischer-Verlag, Berlin). Zuerst bietet der Autor uns einen umfassenden Blick auf die Krisenlage in der ganzen Welt, die Lage der Rohstoffländer, die internationale Kreditsituation mit der ungeheuren Goldanhäufung an einzelnen Stellen und Entblössung von Reserven bei den übrigen Ländern, die Unterbrechung des weltwirtschaftlichen Verkehrs und schliesslich die Zerrüttung der Staatsfinanzen.

Trotz allem findet S. bereits die ersten Anzeichen dafür, dass die Krise ihren tiefsten Stand erreicht habe. — Die Rohstoffpreise haben aufgehört zu fallen, riesige Kapitalien stehen überall in Bereitschaft, und schliesslich stehen nicht nur Aktien, sondern auch Staatsanleihenkurse auf einem Tiefpunkt,

Glosse zum Tage

Buchhaltungsmonopol?

Wenn man hierzulande etwas über bevorstehende Monopolisierungsabsichten hört, und klängen die Gerüchte noch so unwahrscheinlich, so empfiehlt es sich, so zeitig und so laut wie möglich gegen diese Absichten zu protestieren. denn immer noch haben bisher solche Mitteilungen sich als mehr oder weniger begründet herausgestellt, und nie durfte die Wirtschaft von derartigen Plänen etwas Gutes erwarten.

Wenn also letzthin in der Presse wiederholt die Möglichkeit erörtert wird, eine Art Buchhaltungsmonopol in der Weise zu schaffen, dass als ordnungsmässige Buchführung im Sinne der Steuer- und Strafgesetze nur eine von einem speziell qualifizierten Buchhalter geführte anzusehen ist — einem Buchhalter selbstverständlich, der vor allem durch Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verbande qualifiziert ist — so erheben wir hiermit zwar nicht im Auftrage, wohl aber im Namen der gesamten Wirtschaft den entschiedensten Protest. Wenn die Initiatoren des für normale Begriffe geradezu grotesk anmutenden Planes sich darauf berufen, unsere Steuergesetze und vor allem auch das neue Strafgesetzbuch stellten eben besonders hohe Ansprüche an die Buchführung, so ist das ein Grund gegen, aber nicht für das Buchhaltungsmonopol, denn dann genügen eben die in Steuer- und Strafgesetzen vorgesehenen Sanktionen schon vollständig, um die Führung einer ordnungsmässigen Buchhaltung zu erzwingen. Man könnte also schliesslich noch darüber zweifelhaft sein, ob derartige Strafsanktionen **o d e r** ein Buchhaltungsmonopol zweckmässiger sind, darüber aber kann es keine Diskussion geben, dass beides zusammen ein Unfug wäre, der nur eine neue Belastung der Wirtschaft bedeutete.

Wenn die Stellen, die sich aus verständlichen Gründen für den Plan einsetzen, weiter darauf hinweisen, dass selbstverständlich von einer Schädigung der bisher nicht organisierten Buchhalter garkeine Rede würde sein können, so glauben wir das erstens nicht, und zweitens wäre das ein Trost höchstens für die Buchhalter, nicht aber für die Wirtschaft, die doch wohl auch noch ein Wort mitzureden hat. Wir meinen, dass es auf diesem Gebiet dringendere Probleme gibt, unl dass man den Unterschied zwischen den zu wenig und den zu weit organisierten Betrieben, der gerade bei uns besonders krass ist, nicht noch verschärfen sollte. Nur das nämlich würde die Folge sein. **R. H.**

biet dringendere Probleme gibt, und dass man den diskontiert sind. (Inzwischen trat die „Hausse" ein...).

Der Wendepunkt also scheint da zu sein. Allerdings stehen noch grosse Hemmungen vor dem Wiederaufstieg — das ist die internationale, staatliche und private Verschuldung.

Hier schlägt der Verfasser äusserst rigorose Mittel vor, die wohl bei der heutigen Weltlage kaum durchführbar sein dürften.

Statt Zahlung der Staatsschulden an Amerika eine Abnahmeverpflichtung der europäischen Staaten für amerikanische Hauptprodukte zum gegenwärtigen Preis und in einer Menge, die dem amerikanischen Export in den Jahren 1922—1926 entspricht. Eine grosszügige Aktion, die für beide Teile viel Verlockendes hat und sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken müsste. Bei der Frage der Sanierung der Währungen kommt er zu dem Ergebnis, dass nur eine „starke Verschiebung des Handels-, oder Kapitalbilanzsaldos zu Gunsten der Schuldner" die Lage bereinigen könne. Der Weg durch Export von Waren oder Menschen ist heut dem Schuldner versperrt, „Moratorien, bei denen keine Aussicht besteht, dass in absehbarer Zeit die Zahlungen wieder aufgenommen werden", sind sinnlos. Also bleibt eine Abschreibung der Forderungen entsprechend der tatsächlichen Lage. Dabei kommt er für Deutschland auf eine Quote von 50%, bei anderen auf eine noch geringere!

Ein Globalakkord in dieser Form wird kaum durchzuführen sein, vielleicht eher in der Form, dass die Börsenbewertung der einzelnen Unternehmen als Unterlage für die Quotenbewertung benutzt wird.

Jedenfalls wird erst eine Bereinigung der Privatverschuldung die letzten Hemmungen beiseite räumen, die einem Wiederaufbau im Wege stehen.

(Ein weiterer Aufsatz folgt). **Dipling.**

Berichtigung.

In dem in Nr. 24 erschienenen Artikel über den Arbeitslosenunterstützungsfonds muss es im 3. Absatz anstatt „von 99,99 Zl. — 0,25 Zl." — richtig heissen: „bis 99,99 Zl. — 0,25 Zl." **z z**

Kaufmännische Buchführung auf Grund des neuen Strafgesetzes

In Nr. 24 vom 7. d. Mts. brachten wir in dem Aufsatz „Der unehrliche Schuldner im Lichte des neuen Strafgesetzes" die Bestimmungen des Art. 280 und 281 über die Pflicht der kaufmännischen Buchführung.

Art. 280 lautet folgendermassen:

„Wer auf Grund der bestehenden Bestimmungen eine kaufmännische Buchführung überhaupt nicht oder fehlerhaft führt, unterliegt einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe".

Der obige Artikel begründet also die Pflicht einer kaufmännischen Buchführung auf Grund „der bestehenden Bestimmungen". Dies ist eine Neuigkeit, da bisnun die Pflicht zur Führung von kaufmännischen Büchern nur auf Grund des Handelsgesetzbuches bestand, während das neue Strafgesetzbuch eine gesetzlich sanktionierte Pflicht in dieser Richtung statuiert.

Die Frage, wer auf Grund des neuen Strafgesetzes zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet ist, kann nicht allgemein, sondern muss auf Grund der bestehenden, teilgebietlichen Gesetzgebung behandelt werden, da bisnun kein einheitliches Handelsgesetzbuch in der Republik Polen besteht. Da also die diesbezüglichen Bestimmungen der 3 teilgebietlichen Handelsgesetze diese Frage von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten, besteht in dieser Richtung eine grundsätzliche Verschiedenheit in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes.

Wir beschränken uns infolgedessen nur auf die Besprechung dieser Angelegenheit vom Standpunkte des deutschen Handelsgesetzbuches aus, welches in Oberschlesien bisnun Geltung hat.

Art. 38 des deutschen Handelsgesetzbuches regelt die Frage der Handelsbücher und besagt folgendes:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen".

Gleichzeitig besagt § 4 des H. G. B., „die Vorschriften über Firmen, **über Handelsbücher** und über Prokura, finden auf Handwerker sowie auf **Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des kleinen Gewerbes hinausgeht, keine Anwendung**".

Daraus ergibt sich also, dass der Zwang sich nicht erstreckt auf Handwerker und weiter auf sogenannte Minderkaufleute, d. h. Personen, die zwar ein Handelsgewerbe nach § 1 des Handelsgesetzes betreiben, also Kaufleute sind, aber handelsrechtlichen Bestimmungen nicht unterliegen, weil ihr Betrieb entweder ein handwerksmässiger oder über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht.

Das Gesetz enthält aber keine näheren Angaben, wo die Grenze des Umfangs des Kleingewerbes liegt, besagt lediglich, im Abs. 3 des § 4, dass „die Landesregierungen befugt sind Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festzusetzen ist".

Solange von der Befugnis des § 4 des Abs. 3 kein Gebrauch gemacht ist, wird im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 2 für die Abgrenzung des kleinen Gewerbes massgebend sein, ob nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich erscheint, dabei ist also nicht nur der Geschäftsumsatz, sondern auch die ganze Art des Betriebes zu berücksichtigen.

Soviel besagt darüber das Handelsgesetzbuch samt einschlägigen Kommentaren. Jedenfalls gibt das Gesetz keine positiven Merkmale eines kleinen Gewerbes, bezw. eines Minderkaufmannes, sondern negative.

Wenn man aber diese Frage nur vom Standpunkt der Geltung und Anwendung des Handelsgesetzes aus betrachtet, so stellt diese Bestimmung keine besondere Gefahr vor, da die Strafe, die auf Grund des Handelsgesetzbuches vorgesehen ist, in keinem Verhältnis steht zu der Sanktion, die im Art. 280 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehen ist und zwar eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe.

Dieselbe Strafe ist aber gesetzlich vorgesehen nicht nur im Falle der Nichtführung der kaufmännischen Bücher, sondern auch im Falle der mangelhaften Buchführung.

Art. 281 lautet folgendermassen: ,

„Wer eine kaufmännische Buchführung in einer der Wahrheit widersprechenden Weise führt oder Handelsbücher bezw. Handelsdokumente beschädigt, verheimlicht, abändert oder verfälscht, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren".

Bisher betrachteten wir nur eine Seite dieser Frage vom Standpunkt des deutschen Handelsgesetzbuches und des neuen Strafgesetzes aus, u. zw. die Pflicht der kaufmännischen Buchführung. Dieses Problem aber enthält gleichzeitig eine zweite Seite und zwar die Frage, wie die kaufmännischen Bücher zu führen sind. Auch in dieser Beziehung beschränken wir uns auf die Betrachtung dieser Frage auf Grund der hier geltenden Bestimmungen, da auch diese Angelegenheit vom Standpunkt der teilgebietlichen Gesetzgebungen aus betrachtet werden muss.

§ 38 spricht von einer ordnungsmässigen Buchführung, d. h. dass die Bücher so zu führen sind, dass diese „die Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich machen". Ausserdem ist der Kaufmann verpflichtet. eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzuhalten und diese Abschriften, sowie empfangene Handelsbriefe geordnet aufzubewahren. Bezüglich der Bücher, die der Kaufmann zu führen hat, sieht das Handelsgesetzbuch im § 39 eigentlich nur Inventar und eine Bilanz vor. Ueber die Führung der Handelsbücher spricht § 43. Dieser aber besagt verhältnismässig sehr wenig und bezieht sich eigentlich nur auf die **äussere Form** der Bücher, aber nicht darauf, was in diesem Falle als Gegenstand des Strafvergehens sein konnte.

Unabhängig von der obigen, kritischen Stellungnahme möchten wir allgemein hervorheben, dass die diesbezüglich teilgebietlich geltenden Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Frage, wer kaufmännische Bücher zu führen hat, als auch auf welche Weise sie zu führen sind, ganz verschieden sind und durch den Erlass der besprochenen Bestimmungen des neuen Strafgesetzes ein ganz spezifischer unerträglicher Rechtszustand entsteht, da in ein und demselben Staate dieselben Unterlassungen und Verstösse ganz verschiedene Strafkonsequenzen nach sich ziehen, was doch in krassem Widerspruch zu dem Bestreben der Vereinheitlichung der Strafgesetzgebung steht, worauf in erster Linie das neue Strafgesetzbuch hinzielt.

Aus dem Obigen ergibt sich die unbestrittene Tatsache, dass das neue Strafgesetzbuch, welches vom 1. September in allen seinen Bestimmungen in Kraft getreten ist. dem Erlass und Inkrafttreten eines allgemein polnischen einheitlichen Handelsgesetzes vorgeeilt ist.

Der Rechtszustand wäre dann klar, wenn die Frage, wer Bücher zu führen, und wie er sie zu führen hat, erst einheitlich geregelt wäre, da sonst ein ganz komplizierter Rechtszustand geschaffen wird.

Eine andere Frage ist, ob überhaupt solche Bestimmungen im neuen Strafgesetz begründet sind.

Wir stehen auf dem Standpunkt, wenn sogar der Staat, bezw. der Fiskus in seiner Steuerpolitik soweit ging, dass, wenn er keine allgemeine Pflicht zur Führung von Handelsbüchern in sämtlichen Unternehmungen vorgesehen hat, und bei kleinen Unternehmungen die Möglichkeit einer **freiwilligen** vereinfachten Buchführung als Bedingung eines ermässigten Steuersatzes voraussah, keine besondere Begründung für die strafrechtlichen Bestimmungen besteht. Man muss ausserdem die Belastung eines Kaufmannes durch eine spezielle Buchführung und die damit verbundenen Kosten im Auge behalten.

Sämtliche obigen Bedenken wurden durch die Handelskammer auf einem speziellen Verbandstage genau erwogen, und es wurde einstimmig beschlossen, an den Justizminister eine Denkschrift zu richten, dass man die Art. 280 und 281 des neuen Strafgesetzes bis zum Erlass eines einheitlichen Handelsgesetzes aufheben soll. **Dr. Lampel.**

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen

D e v i s e n:

7. 9. Belgien 123,75 — 124,06 — 123.44. Danzig 173,70 — 174,13 — 173,27, London 31,05 —31,02 31,19 — 30,89. New York 8,919 — 8,939 — 8,899 Paris 34,97 — 35,06 — 34,88, Schweiz 172,50 — 172,93 — 172,07.

8. 9. Belgien 123,70 — 124,01 — 123.39. Holland 358,50 — 359,40 — 357,60. London 31.12 — 31,13 31,28 — 31,98. New York 8,92 — 8,94 — 8.90. Paris 34,95 — 35,04 — 34,86. Prag 26,41 — 26.47 — 26,35. Schweiz 172,25 — 172,68 — 171.82.

9. 9. Belgien 123.75 — 124.06 — 123.44. Holland 358.50 — 359,40 — 357.60. London 3110 — 31,22 31,26 — 30,96. New York 8,92 — 8,94 — 8,90. Paris

34,95 — 35,04 — 34,86. Prag 26,41 — 26,47 — 26,35. Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87. Italien 45,75 45,97 — 45,53.

10. 9. Belgien 123,73 — 124,04 — 123,42. Danzig 173,50 — 173,93 — 173,07. Holland 358,50 — 359,40 357,60. London 31,13 — 31,28 — 30,90. New York 8,92 — 8,94 — 8,90. Paris 34,95 — 35,04 — 34,86. Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87.

12. 9. Belgien 123,70 — 124,01 — 123,39. Holland 358,50 — 359,40 — 357,60. London 31,07 — 31,06 31,22 — 30,92. New York 8,925 — 8,9945 — 8.905. Paris 34,95 — 35,04 — 34,86. Schweiz 172,35 — 172,78 — 171,92.

13. 9. Belgien 123,73 — 124,04 — 123,42. Holland 358,50 — 359,40 — 357,60. London 31,05 — 31,20 30,90. New York 8,925 — 8,945 — 8,905. Paris 34,96 35,05 — 34,87. Stockholm 160,00 — 160,80 — 159,20. Schweiz 172,35 — 172,25 — 172,73 — 171,87. Italien 45,80 — 45,78 — 46,01 — 45,57.

14. 9. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44. Danzig 173,50 — 173,93 — 173,07. Holland 358,60 — 359,50 — 357,70. London 31,06 — 31,07 — 31,22 — 30,92. New York 8,92 — 8,94 — 8,90. Paris 34,96 35,05 — 34,87. Schweiz 172,30 — 172.73 — 171,87. Italien 45.78 — 46.00 — 45,56.

15. 9. Belgien 123,78 — 124,09 — 123,47. Holland 358,65 — 358,60 — 359,53 — 357.73. London 31,03 — 31,04 — 31,19 — 30,89. New York 8,92 — 8,94 — 8,90. Paris 34,96 — 35.05 — 34,87. Stockholm 159.40 — 160,20 — 158,60. Schweiz 172,40— 172,83 — 171,97.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 37,50 — 38,50, 4-proz. Dollaranleihe 48.40 — 48,85, 4-proz. Investitionsanleihe 97,50, 5-proz. Konversionsanleihe 39, 5-proz. Eisenbahnanleihe 33, 6-proz. Dollaranleihe 54. 7-proz. Stabilisationsanleihe 52, 54,25—52,75, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94. 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die III. Augustdekade weist einen Goldvorrat von 477.191.000 zł. auf, d. s. 1.065.000 zł. mehr, als in der vorhergehenden Dekade. Deckungsfähige Valuten und ausländische Forderungen erhöhten sich um 560.000 zł. auf 46.908.000 zł. Die nicht deckungsfähigen Valuten und Auslandsforderungen gingen dagegen um 4.984.000 zł. auf 99.927.000 zł. zurück. Das Wechselportefeuille stieg um 9.454.000 zł. und betrug 675.642.000 zł. Lombardkredite sanken um 1.541.000 złoty auf 119.107.000 zł. Andere Aktiva betrugen 137.510.000 zł., d. s. 1.289.000 zł. weniger, als in der vorgehenden Dekade.

In den Passiva ist die Summe der sofort fälligen Verbindlichkeiten um 45.460.000 zł. gesunken (147.166.000 zł.). Der Banknotenumlauf ist um 47.557.000 zł. auf 1.081.729.000 zł. gestiegen.

Die Banknoten und die sofort fälligen Verbindlichkeiten der Bank sind durch Gold allein mit 38,83% (8,83% oberhalb der statutarischen Deckung) gedeckt. Das Deckungsverhältnis mit Gold und Devisen betrug 42,65% (2,65% oberhalb der statutarischen Deckung). Die Deckung des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold betrug 44,11%.

Discont- und Lombardsatz unverändert.

Die Bilanz der Bank Polski für die I. Septemberdekade weist einen Goldvorrat von 479.199.000.— Zł. auf, d. s. um 2.800.000.— Zł. mehr, als in der vorhergehenden Dekade. Geld- und deckungsfähige ausländische Forderungen sind um 292.000.— Zł. auf 47.200.000.— Zł. gestiegen. Die nichtdeckungsfähigen Devisen und ausländischen Forderungen haben sich gleichfalls um 6.738.000 Zł. auf 106.666.000 Zł. erhöht. Das Wechselportefeuille ist um 20.809.000.— Zł. auf 636.832.000.— Zł. und der Bestand an Pfandanleihen um 3.033.000.— Zł. auf 116.073.000.— Zł. gesunken. Andere Aktiva betragen 144.299.000.— Zł., d. s. 7.418.000.— Zł. mehr, als in der vorhergehenden Dekade.

In den Passiva ist die Position der sofort fälligen Verbindlichkeiten um 23.619.000.— Zł. auf 170.786.000.— Zł. gestiegen. Der Banknotenumlauf ging um 32.606.000.— Zł. zurück und beträgt 1.049.122.000.— Zł.

Das prozentuale Deckungsverhältnis des Notenumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold beträgt 39,28% (9,28% oberhalb der statutarischen Deckung), die Metallvalutadeckung beträgt 43,15% (3,15% oberhalb der statutarischen Deckung), und die Deckung des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold 45,68%.

Der Discontsatz der Bank betrug 7½%, der Lombardsatz 8½%.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polens Aussenhandel im August.

Die Bilanz des polnischen Aussenhandels einschliesslich der Freien Stadt Danzig stelle sich nach den vorläufigen Berechnungen des Statistischen Hauptamtes in der Ausfuhr auf 1.118.586 to im Werte von 86.326.000.— Zł. und in der Einfuhr auf 186.668 to im Werte von 67.460.000.— Zł. Das Aktivsaldo betrug somit 18.866.000.— Zł., d. s. im Vergleich zum Vormonat 6.651.000.— Zł. mehr.

Aufhebung der Zollexpositur Rybnik.

Gemäss Verordnung des Finanzministers vom 29. Juli 1932 ist die Zollexpositur Rybnik aufgehoben und die Liquidation dem Zollamt Sumina übertragen worden.

Telefon-Kabel Katowice—Kraków.

Ende Juli d. Js. ist das Telefonkabel Katowice-Kraków in Betrieb gesetzt worden. Auf diese Art sind die Arbeiten bei dem Bau des ersten grossen Kabelnetzes Warszawa—Katowice—Cieszyn mit Abzweigung nach Gleiwitz und Kraków beendet. Im Anschluss an andere Städte, die an das Kabel angeschlossen sind, hat auch Kraków eine ausgezeichnete und erleichterte Telefonverbindung mit Warszawa, Łódź, sowie im oberschlesischen, dąbrowaer Industrierevier, wie auch mit dem Ausland, Deutschland und der Tschechoslowakei, erhalten.

Mit dem 1. August d. J. sind folgende direkte Kabelverbindungen dem Verkehr übergeben worden:

Kraków — Warszawa 6 Leitungen,
Kraków — Częstochowa 2 Leitungen,
Kraków — Katowice 8 Leitungen,
Kraków — Sosnowiec 5 Leitungen,

ausserdem mit einer Reihe kleinerer Ortschaften.

Die Inbetriebsetzung der ausländischen Verbindungen mit Berlin, Prag und Wien ist im Gange.

Abänderung der Postämter Rybnik und Paruszowice.

Lt. Gazeta Urzędowa Nr. 27, vom 13. August 1932 P. 4, ist die bisherige Bezeichnung des Postamtes Paruszowice in Rybnik II und gleichzeitig die Bezeichnung des Amtes Rybnik in Rybnik I mit Gültigkeit ab 1. August d. Js. abgeändert worden.

Verkauf von Thermometern.

Die Handelskammer Katowice teilt mit, dass gemäss der Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 22. Juli 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 68, Pos. 628) vom 1. Januar 1934 an Thermometer nur mit einer 100°-Skala (Celsius) zum Verkauf zugelassen werden.

Auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien sind bis zum 31. Dezember 1933 auch solche Thermometer zum Verkauf zugelassen, die neben der Celsiusskala eine andere Skala besitzen, (z. B. Réaumur etc.), in die andere Vorrichtungen eingebaut oder durch das örtlich zuständige Messamt plombiert sind.

Diese Aemter werden die Plombierung bis zum 9. September 1932 unentgeltlich vornehmen.

Die interessierten Verkäufer haben daher die betreffenden Thermometer in der vorgesehenen Frist zur Plombierung anzumelden.

Inld. Märkte u. Industrieen

Geringe Herabsetzung des Spirituspreises.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 75, Pos. 680 enthält eine Verordnung des Finanzministers, welche u. a.

Die neuen Exekutionsbestimmungen

(Forsetzung).

Aufschiebung und Niederschlagung der Exekution.

U. a. kann das Finanzamt auf Ersuchen des Verpflichteten die Exekution ganz oder teilweise aufschieben, falls über das Vorgehen der Exekutionsorgane Beschwerde eingereicht wurde, oder gegen die Entscheidung (Exekutionsverfügung) des Finanzamtes Einspruch erhoben worden ist. In solchen Fällen wird die Aufschiebung der Exekution davon abhängig gemacht, welche Sicherheiten der Verpflichtete oder für den Verpflichteten dritte Personen bieten.

Falls es sich während der Vornahme der Exekution erweist, dass die rücksichtslose Einziehung der Forderungen unzweifelhaft zum wirtschaftlichen Ruin des Schuldners führt, kann das Finanzamt nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners von Amtswegen oder auf Ersuchen hin die Exekution aufschieben oder sie zeitweise auf einen solchen Betrag beschränken, der die erwähnten Folgen nicht nach sich zieht, bezw. die Beschlagnahme teilweise oder ganz aufheben. Der Gläubiger wird in jedem Falle davon benachrichtigt.

Falls eine dritte Person an dem beschlagnahmten Vermögen oder einem Teil davon irgendwelche Rechte besitzt, hat sie sämtliche Einsprüche vor Einleitung des Klageverfahrens dem Finanzamt bekannt zu geben. Nach Prüfung der Einsprüche erlässt das Finanzamt im Laufe von 14 Tagen eine entsprechende Verfügung. Wird die Bekanntgabe der Einsprüche seitens der dritten Person vor Einreichung der Klage verabsäumt, so trägt diese Person sämtliche Streitkosten, auch wenn der Prozess erfolgreich ausgeht.

Exekutionsfreies Hab und Gut.

Gemäss § 42 sind von der Exekution befreit:

a) Hausgeräte, Bettzeug, Wäsche, Kleidungsstücke, die für den Verpflichteten und dessen Familienmitglieder unumgänglich notwendig sind.

b) Gegenstände, die durch den Verpflichteten oder seine Familienmitglieder mit Rücksicht auf ihre Gebrechlichkeit unentbehrlich sind.

c) Lebensmittel und Feuerungsmaterialienvorräte, die für den Verpflichteten, seine Familie und sein Gesinde für einen Zeitraum von einem Monat dienen,

d) eine Milchkuh oder 2 Ziegen, bezw. 3 Schafe, oder ein Schwein, nebst den zum Unterhalt und zur Streu für diese bis zur nächsten Ernte benötigten Vorräte, sofern die bezeichneten Tiere zur Ernährung des Verpflichteten, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind.

e) Gegenstände und Rohstoffe, die zu Verdienstzwecken eines ein Handwerk betreibenden Verpflichteten unentbehrlich sind.

f) Gegenstände, die zur Dienstversehung oder Ausübung eines Berufes unentbehrlich sind, sowie eine angemessene Kleidung des Verpflichteten, der als geistiger Arbeiter beschäftigt ist.

g) bei einem Verpflichteten, der eine periodische Dienstvergütung auf Grund eines öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses oder auf Grund eines Dienstvertrages bezieht, ein Geldbetrag, welcher der Vergütung für die Zeit bis zum nächsten Zahlungstermin gleichkommt.

h) bei einem Verpflichteten, der eine ständige Dienstvergütung nicht bezieht, ein Geldbetrag, der zum Unterhalt des Verpflichteten und seiner Familie für die Dauer einer Woche unentbehrlich ist,

i) Gegenstände, die dem Verpflichteten übergeben wurden, um sich oder seine Familie im Falle eines Unglücks, das durch ausserordentliche Unfälle oder Tod hervorgerufen wurde, zu retten. sowie Unterstützungsmittel, die in solchen Fällen dem Verpflichteten gewährt wurden, sofern diese Gegenstände, bezw. Mittel für diese Zwecke von ihm noch benötigt werden.

j) Gegenstände, die dem Verpflichteten und seiner Familie zur Ausübung religiöser Gebräuche dienen, sowie Gegenstände, die für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden,

k) Ehrenabzeichen, Trauringe, Briefe, Familienpapiere, sowie andere persönliche Papiere des Verpflichteten, sowie seine Geschäftsbücher.

l) die dem Verpflichteten zum täglichen Gebrauch dienenden Gegenstände, die nur zu einem verhältnismässig niedrigen Preis verkauft werden können und für den Verpflichteten einen bedeutenden Nutzen haben,

m) Gegenstände, die zur Bestattung eines verstorbenen Familienmitgliedes bestimmt sind.

n) die für den Gottesdienst dienenden Gegenstände.

Gegenstände, die nach den privat-rechtlichen Vorschriften Bestandteile einer Liegenschaft oder Hauptsache sind, können nur zusammen mit der Liegenschaft, bezw. der Hauptsache der Vollstreckung unterworfen werden.

Gegenstände, die zur Aufrechterhaltung eines Bergwerks- oder Eisenbahnbetriebes, sowie des Uebersee-, Binnenschiffahrts-, Luft-, Post-, Telegraphen- oder Telefonverkehrs, desgleichen zur Leitung eines Krankenhauses oder einer Apotheke unentbehrlich sind, können als solche nicht vollstreckt werden.

Der Zahlungsvollstreckung unterliegen ferner nicht:

a) Unterstützungen, die dem Verpflichteten, bezw. seiner Familie im Falle einer Krankheit, des Todes oder anderer Unglücksfälle gewährt wurden,

b) Krankenkassengelder, sowie Arbeitslosenunterstützungen,

c) Geldsummen und Leistungen in Natur, die zur Deckung von Ausgaben oder Reiseunkosten in Dienstangelegenheiten bestimmt sind.

d) Stipendien für Studienzwecke.

e) periodische Leistungen, die ehrenhalber gewährt werden,

f) Sterbegelder, gleichgültig in welcher Form sie gewährt wurden,

g) Entschädigungen, die dem Verpflichteten aus einem Grundstücksversicherungsvertrage zustehen, sofern die Entschädigungen vertragsmässig oder auf Grund geltender Rechtsvorschriften lediglich zum Aufbau der versicherten Gebäude oder zur Ergänzung ihrer Bestandteile bestimmt sind.

Beiträge, die der Verpflichtete zum Unterhalt eines bestimmten Familienmitgliedes erhält, unterlieder Vollstreckung nur dann, wenn es sich um Kosten der Heilung oder des Unterhalts dieses Mitgliedes in einer Heilanstalt, einem Gefängnis usw. handelt.

Prager Herbstmesse im Zeichen der Besserung

Guter Abschluss. — Das Inlandsgeschäft im Vordergrund. — Auslandsgeschäft befriedigend. — Mengenmässig etwas schwächerer, qualitativ besserer Besuch.

Die Prager Herbstmesse, welche soeben beendet wurde, stand unter einem günstigen Stern. Der Optimismus, welcher von Messebeginn auf den Rohstoff-, Anlage- und Aktienmärkten in Preissteigerung Ausdruck fand und sich auch in der breiten Oeffentlichkeit in einer Beruhigung auswirkte, gab der Messe durch die Wiederkehr des Vertrauens die wichtigste Voraussetzung. Das erste Vertrauenssymptom war das Steigen von 2.184 auf 2.407 Aussteller.

Obzwar eine übersichtliche Bilanz der Messe, nach Branchen geordnet, noch nicht aufgestellt werden kann, so ist ein Urteil nach den bisherigen Sektionsberichten und nach der Meinung der Aussteller schon heute möglich.

Der Verlauf der Messe kann als ungewöhnlich günstig bezeichnet werden und die Erwartungen der Aussteller wurden in den meisten Branchen übertroffen.

Für einzelne Ausstellergruppen muss man natürlich das Ergebnis von sehr gut auf befriedigend bis leidlich korrigieren.

Die Frequenz der Messe war im allgemeinen etwas schwächer. Die Abnahme geht aber nur zu Lasten der „Sehleute", denn der Besuch rekrutierte sich aus ernsten Käufern, welche

mehr Aufträge erteilten, als auf der Frühjahrsmesse.

Infolge der noch verhältnismässig starken Kaufkraft der Tschechoslowakei und der Krisenfestigkeit der kleineren und mittleren Unternehmen, hatte die Messe den Rückhalt im Inlandsgeschäft. Der csl. Binnenhandel kauft erfahrungsgemäss gern auf der Messe und der Einzelhandel deckte seine geräumten Lager für die Wintersaison ein.

Im allgemeinen spiegelte sich im Messeverlauf die optimistische Einstellung der Wirtschaftslage wieder. Die einsetzende Preisstabilisierung verkleinerte das Risiko und die Käufer konnten wieder einigermassen auf längere Sicht verfügen, ohne Gefahr zu laufen, infolge neuer Preisstürze Verlust zu leiden. Dieses Moment machte sich auch auf der Herbstmesse in einer für die Ungunst der Zeit erfreulichen Kauflust geltend. Trotz der Festigung der Rohstoffpreise und den Bestrebungen der Erzeuger, die Preise wieder den Selbstkosten anzupassen, zeigten die Aussteller in der Preiserstellung und den Zahlungskonditionen Entgegenkommen, so dass die meisten Geschäftsverhandlungen positiv enden konnten.

Gut war für die Angenblickslage der Auslandsbesuch. Aus **27 Staaten** waren Einkäufer vertreten, welche in der Auftragserteilung nicht zurückhaltend waren. Das Geschäft mit den mitteleuropäischen Ländern wurde natürlich stark durch die Devisenzwangswirtschaft gehemmt, aber im Wege der Kompensation wurden manche grössere Geschäfte realisiert. Bemerkenswert ist die Zahl der Einkäufer aus jenen Staaten ohne Devisenbewilligungsregime, so aus Holland, Danzig, Dänemark, England, Polen, Frankreich etc. Obzwar es sich neben Geschäften teilweise auch nur um Probeaufträge handelt,

so ist doch der Umstand, dass Fühlung genommen wurde, ausschlaggebend. Im Falle einer dauernden Festigung der Konjunktur rechnet man mit grösseren Nachordres.

Viele Auslandinteressenten aus den Balkanstaaten betonten selbst, dass die augenblickliche Situation im zwischenstaatlichen Verkehr leider jetzt grössere Auftragserteilungen nicht zulässt, aber man doch die Messe besuchte, um mit leistungsfähigen Lieferanten in Verbindung zu kommen.

Wenn man die effektiven Geschäfte, gewonnenen Geschäftsverbindungen, Nachordres und Propagandawirkung in Betracht zieht, so muss der Messe von objektiver Einstellung aus, voller Erfolg zugesprochen werden. Namentlich dem Auslande gegenüber darf der Propagandawert nicht unterschätzt werden und es wäre zu hoffen, dass sich dieselbe auf der kommenden Frühjahrsmesse (19.—26. März) unter normalen Verhältnissen im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr zu Gunsten unserer Exportindustrie noch stärker auswirken könnte.

---

auch den Preis für Spiritus zur Erzeugung von Gattungsbranntweinen feststellt.

Auf Grund des § 2 dieser Verordnung wird der neue Preis für Spiritus zur Erzeugung von Gattungsbranntweinen auf 1.252,50 zł. für 1 hl. 100-proz. Spiritus festgesetzt. Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1932 in Kraft.

Wie daraus zu ersehen, ist die Herabsetzung des Preises so gering, dass sie keineswegs auf die Hebung der Konsumtion einwirken kann.

Man erwartete eine beträchtliche Herabsetzung des Spirituspreises, denn nur eine solche kann das davonbetroffene Gewerbe existenzfähig machen.

Die „Alkohol e. G. m. b. H." wird also unverzüglich weitere Schritte gemeinschaftlich mit Handelskammern und Organisationen zwecks grundsätzlicher Herabsetzung des Spirituspreises unternehmen.

Wir behalten uns vor, zu dieser Frage grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Wer zahlt 1% Umsatzsteuer für berufmässigen Aufkauf?

Das Finanzministerium hat in Berücksichtigung dessen, dass eine Reihe von Firmen des berufsmässigen Aufkaufs erst nach dem 1. Januar d. Js. ordnungsmässige bezw. vereinfachte Handelsbücher eingeführt hat und die Bezahlung der Vorschüsse für die Umsatzsteuer nach dem 2-proz. Steuersatz die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen gefährden könnte, die Finanzleiter ermächtigt, für diejenigen Unternehmen des berufsmässigen Aufkaufs, die bis zum 1. Juli d. Js. Handelsbücher eingeführt haben, die Vorschusszahlungen für das I. und II. Quartal nach dem 1-proz. Steuersatz zu bemessen. Diese Ermässigungen werden auf Grund besonderer Anträge der interessierten Steuerzahler genehmigt.

Einfuhrverbot für Baumwollgarn.

Vom 1. August d. Js. ab ist auf Grund einer Verordnung des Ministerrats Baumwollgarn Pos. 183 P. 1, 2, 3, 4, 5, 6 des polnischen Einfuhrzolltarifs einfuhrverboten. Die Einfuhr kann nur mit Genehmigung des Handelsministeriums erfolgen.

Neues Einfuhrkontingentierungssystem.

Lt. Mitteilung des Handelsministeriums (Monitor Polski Nr. 188, vom 18. August 1932) wird bis auf Widerruf für nachstehende Waren ein besonderes System der Festsetzung von Einfuhrkontingenten zur Anwendung gelangen:

1. Die staatlichen Einfuhrkontingente aus den einzelnen Ländern haben 50% der durchschnittlichen monatlichen Einfuhr der betr. Ware im Laufe des I. Halbjahres 1932 zu entsprechen.

2. Ausser den unter 1 aufgeführten Kontingenten werden im Bedarfsfalle Zusatzkontingente geschaffen, um den Bedarf des Inlandsmarktes zu befriedigen, wobei sich jedoch diese Kontingente nur auf die Einfuhr aus denjenigen Ländern beziehen können, die die Einfuhr aus Polen durch Devisenvorschriften nicht erschweren.

3. Dieses besondere System betrifft folgende Waren:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung
3 P. 3	Malz
26 P. 1	Hopfen
29	Met, Porter und Bier
55 P. 1 u. 2	Sohlenleder usw.
57 P. 1 u. 3	Schuhwaren
76	Porzellanerzeugnisse
78	Scheiben u. dgl.
173 P. 8	Personenautos
186 P. 2 u. 3	Wollgarn
187 u. 188	Baumwollgewebe
189	Baumwollener Samt, Plüsch u. dgl.
205	Wirkmaterialien und Erzeugnisse u. dgl.
211	Schirme u. dgl.
212	Knöpfe und Verschlussknöpfe
213	Schmuckfedern und künstliche Blumen
214	Glashexel u. dgl.
215	Galanteriewaren u. dgl.

4. Dieses besondere System der Einfuhrkontingentierung gilt vom 1. August 1932 bis 31. Dezember 1932.

Neue Zollermässigungen.

aus 37 aus Pkt. 2 b. Heringe in Sauce mit Gewürzzutat — mit Genehmigung des Finanzministeriums 99

gültig ab 12. September 1932 bis 31. Dezember 1932 einschliessl.

aus 68 aus Pkt. 3 Zelluloid unbearbeitet, auch bearbeitet, in Stücken—mit Genehmigung des Finanzministeriums 75

aus 68 Pkt. 4 Zelluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren:
- a) unbearbeitet, auch geschliffen, poliert, mattiert — mit Genehmigung d. Finanzm. 75
- b) zusammengeklebt mit ausgeprägtem Muster — mit Genehmigung d. Finanzm. 75
- c) bedeckt oder belegt mit Geweben 75

gültig ab 22. September 1932 bis. 31. Dezember 1932 einschl.

Abänderung der autonomen Zollsätze ab 14. September 1932.

aus 4 Pkt. 2 Mais- und Reismehl; Stärkemehl nicht besonders genannt alles in einer Verpackung:
- a) über 2 kg. 65,00
- b) 2 kg. und weniger 100,00

aus 68 Pkt. 3 Zelluloid, unbearbeitet, auch gefärbt, in Stücken, Hülsen; Abfälle 200,00

Anmerkung: Zelluloid in Abfällen, Hülsen mit Genehmigung d. Finanzmin. 10,00

Pkt. 4 Zelluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren:
- a) unbearbeitet, auch geschliffen, poliert, mattiert 240,00
- b) zusammengeklebt, mit ausgeprägtem Muster 300,00
- c) bedeckt oder belegt mit Geweben 400,00

Neuer Butterzoll.

Vom 15. September d. Js. ab wird der Zollsatz für Kuh- und Schafbutter Pos. 36 des polnischen Einfuhrzolltarifs von 1250 Zł. auf 200.— Zł. erhöht.

Wirtschafts-Literatur

Band XII der Neuauflage des „Grossen Brockhaus" — Handbuch des Wissens in 20 Bänden ist pünktlich zur angekündigten Zeit erschienen — in der gleichen inhaltlich und buchtechnisch vorbildlich gediegenen, sorgsam redigierten Form wie die vorhergehenden 11 Grossformat-Bände dieses zuverlässigen, alle Gebiete überlieferten Wissens und neuzeitlicher Errungenschaften mit gleicher Gründlichkeit, Neutralität und präziser Uebersichtlichkeit behandelnden, reich illustrierten Nachschlagewerkes. Auf alles, was dem wissbegierigen fragwürdig erscheint, findet er in diesem Standardwerk deutscher Geisteskultur Antwort — in einer so prägnant formulierten und knapp zusammengefassten Art, dass der eilige auskunftsuchende Laie ebenso befriedigt sein wird, wie der vielbeschäftigte Geistesarbeiter und Wissenschafter — von A bis Mud wird in diesen bisher erschienenen 12 Bänden wohl kaum einer ein Stichwort vergeblich suchen und den „allwissenden Brockhaus" erfolglos befragen. Allzu lange wird es nun nicht mehr währen, bis dies wertvolle Hand- und Arbeitsbuch der Gebildeten, dieses umfassende Lehr- und Orientierungsbuch aller autodidaktisch nach Bildungsergänzung und Vervollkommnung Strebenden von A bis Z erneuert vorliegt.

Margot Epstein.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.